

**Stadt Tauberbischofsheim**  
Main-Tauber-Kreis  
**„Erweiterung Laurentiusberg I“**  
**In Tauberbischofsheim**  
Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**



**VORHABENTRÄGER:**  
**Stadt Tauberbischofsheim**  
**Marktplatz 8**  
**97941 Tauberbischofsheim**

**STAND: 01.08.2022**



**WALTER+PARTNER GbR**  
BERATENDE INGENIEURE VBI

Johannes-Kepler-Straße 1  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 09341/9207-0 Fax: 9207-50  
E-Mail: walter.partner@wup-tb.de  
www.walter-und-partner.de

Verkehrsanlagen      Abwasseranlagen  
Wasserversorgung      Umweltechnik  
Wasserbau      Vermessung  
Geo-Information

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 74 LBO)	4
1.1	Dächer	4
1.1.1	Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude	4
1.1.2	Dachdeckung	4
1.1.3	Dachaufbauten / Dacheinschnitte	4
1.1.4	Zwerchgiebel	5
1.1.5	Dachform und Dachneigung der Nebenanlagen, Garagen und Carports	5
1.2	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	5
1.3	Werbeanlagen	5
1.4	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	6
1.5	Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten	6
1.6	Einfriedigungen	6
1.7	Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern	6
1.8	Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser, naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung	7
1.9	Antennen	7
1.10	Niederspannungsfreileitungen	7
1.11	Stellplatzverpflichtung	8
1.12	Ordnungswidrigkeiten	8

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
**Zum Bebauungsplan**  
**"Erweiterung Laurentiusberg I"**  
**In Tauberbischofsheim**

---

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Laurentiusberg I“ in Tauberbischofsheim wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

## **1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 74 LBO)**

### **1.1 Dächer**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachform, Dacheindeckung, Dachaufbauten von Doppelhäusern und Hausgruppen sind aufeinander abzustimmen.

#### **1.1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude**

1.1.1.1 zulässige Dachformen (vgl. Einschrieb im Lageplan):

FD ...	Flachdach
PD ...	Pultdach
PDv ...	versetztes Pultdach
SD ...	Satteldach
WD ...	Walmdach
ZD ...	Zeltdach

1.1.1.2 Dachneigungen siehe Einschrieb im Bebauungsplan

Flachdächer 0° - 10° bzw. 10° bis 40° bei geneigten Dächern

#### **1.1.2 Dachdeckung**

1.1.2.1 Zur Dacheindeckung dürfen nur Ziegel und Betondachsteine in den gedeckten Farbönen verwendet werden. Die Dacheindeckung mit reflektierenden Materialien ist mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Solarzellen unzulässig.

1.1.2.2 Die Eindeckung der Dachgauben kann auch mit beschichtetem Kupfer- oder Zinkblech erfolgen. Die Beschichtung muss den Austrag von Metallionen in das Niederschlagswasser unterbinden.

Der Einbau von Kupferfirsten ist nicht zugelassen. Die Verwendung von Blei bei der Dacheindeckung ist nicht zulässig.

#### **1.1.3 Dachaufbauten / Dacheinschnitte**

Vom First sind die Dachaufbauten / Dacheinschnitte um mindestens 0,60 m abzurücken. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen, die Größe der Dachgauben / Dacheinschnitte darf maximal 1 / 2 der Dachlänge betragen.

Auf einer Dachfläche sind entweder Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig.

Alle Dachaufbauten und Einschnitte innerhalb einer Dachfläche müssen mit der Oberkante auf einer einheitlichen horizontalen Flucht liegen und sind einheitlich zu gestalten.

#### **1.1.4 Zwerchgiebel**

Die Firsthöhe des Zwerchgiebel muss mindestens 0,50 m Abstand zur Firsthöhe des Hauptdaches aufweisen. Der Zwerchgiebel muss eine geringere Höhe aufweisen

#### **1.1.5 Dachform und Dachneigung der Nebenanlagen, Garagen und Carports**

Freistehende, d.h. nicht an das Hauptgebäude angebaute untergeordnete Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sollen in ihrer Dachform, Dachneigung, Material und Farbe an das Hauptgebäude angeglichen werden.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen, Carports und Nebenanlagen sind insbesondere bezüglich Farbe und Material in die Dachgestaltung des Hauptgebäudes zu integrieren.

Innerhalb eines Grundstückes sind aneinandergebaute Garagen und Carports bezüglich der Gestaltung einheitlich auszuführen.

Garagen und Nebengebäude können auch mit Flachdach ausgeführt werden.

### **1.2 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.2.1 Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um Sonnenkollektoren oder Solarzellen.

1.2.2 Die Verkleidung baulicher Anlagen mit Asbestzement, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichen Platten und Materialien ist nicht zulässig.

### **1.3 Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zur Größe von 1 m<sup>2</sup> zulässig. Auf die Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften sind bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> ebenfalls zulässig.

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Dachtraufe und nur unbeleuchtet zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufenden Licht sowie Boostern (Lichtwerbung am Himmel) sowie Werbeanlagen auf dem Dach.

#### **1.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

1.4.1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Eine dauerhafte Bodenabdeckung mit Folie oder Vlies und Überdeckung mit Kies oder Schotter ist nicht zulässig.

Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Bezug durchzuführen.

1.4.2 Auf den nicht überbauten Flächen sind je angefangene 250 m<sup>2</sup> je ein standorttypischer Laubbaum und ein Strauch anzupflanzen (Pflanzenliste vgl. Planungsrechtliche Festsetzungen Punkt 2.11). Die Standorte werden im Zuge der Bepflanzung festgelegt. Die Pflanzungen sind zu unterhalten und bei Ausfall nach zu pflanzen.

1.4.3 Hecken sind aus heimischen Laubgehölzen anzulegen.

Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechtes sind dabei zu beachten.

#### **1.5 Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten.

#### **1.6 Einfriedigungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der Straßen sind nur Einfriedigungen bis 0,50 m Höhe zulässig (vgl. Punkt 1.11.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen). Im hinteren Grundstücksbereich ab 2,00 m Abstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,60 m erlaubt.

Es ist auf streng geschnittene Hecken zu verzichten. Für Hecken sind heimische Gehölzarten zu pflanzen (vgl. Festsetzungen zum Bebauungsplan 1.10 und 2.11). Nadelholzhecken wie z.B. Thuja-Hecken sind nicht zulässig.

#### **1.7 Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einem maximalen Höhenunterschied von 1,20 m zulässig im Vergleich zu dem natürlichen Gelände vor Beginn der Erdarbeiten.

Abweichend von Ziff. 67 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,20 m Höhenunterschied außerhalb der baulichen Anlagen sowie Stützmauern über 1,00 m Höhe der Genehmigung.

**1.8 Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser, naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Pro Grundstück ist eine Regenwasserrückhalteinrichtung herzustellen.

Die Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik (ATV Arbeitsblatt A117) in Abhängigkeit zur angeschlossenen Größe der befestigten Fläche (Dach-, Terrasse und Zufahrtsfläche) zu planen und zu bemessen. Die Art der gewählten Anlage (ober- oder unterirdisch, Teich, Zisterne, Behälter, „Raintank“ etc.) ist dem jeweiligen Grundstückseigentümer freigestellt.

Die Anlage muss ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von  $3,0 \text{ m}^3 / 200 \text{ m}^2$  befestigter Fläche (Dach-, Terrasse und Zufahrtsfläche) aufweisen, wobei ein Mindestvolumen von  $4 \text{ m}^3$  nachzuweisen ist. Der nachgewiesene Drosselabfluss in die Regenwasserkanalisation darf  $1,0 \text{ l/s}$  pro  $200 \text{ m}^2$  befestigter Fläche bei einem 5-jährlichen Regenereignis ( $n=5$ ;  $T=30 \text{ min}$ ) nicht überschreiten. Sollte die Retention in Form eines begrünten Einstaudaches erfolgen, wird auf den Drosselungsnachweis verzichtet.

Die Notüberläufe von Dachwasserrückhalteinrichtungen sind an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.

Die Grundfläche dieser Anlagen ist nicht auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen.

**1.9 Antennen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist jeweils maximal eine Außenantenne für terrestrischen Empfang und eine Außenantenne für Satellitenempfang zulässig.

**1.10 Niederspannungsfreileitungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

**1.11 Stellplatzverpflichtung**

(§ 74 Abs.2 Nr. 2 Nr. 1 LBO in Verbindung mit § 37 und § 56)

Je Wohneinheit mit bis zu 50 m<sup>2</sup> Grundfläche ist eine Garage / Carport oder ein Stellplatz nachzuweisen. Für Wohnungen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche sind jeweils 2 Garagen, Carports oder Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor Garagen wird nicht als Stellplatz angerechnet.

**1.12 Ordnungswidrigkeiten**

(§ 74 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Taubertischofsheim, **01. Aug. 2022**  
gez.   
 Anette Schmidt  
Bürgermeisterin